

Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 03*

(1) KMF künstlichen Mineralfaserabfällen

(2) KMF-Akustikdämmplatten mit erhöhtem organischem Anteil „Odenwaldplatten“

(3) KMF-haltigen Bauteilen zur Zerlegung

§ 1 Abfalldefinition

(1) KMF künstliche Mineralfaserabfälle AVV 17 06 03*

Unter dieser Abfallart werden lose Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) ohne Fremdbestandteile und Störstoffe, fachgerecht verpackt nach TRGS 521 verstanden.

(2) KMF-Akustikdämmplatten mit erhöhtem organischen Anteil AVV 17 06 03* im speziellen „Odenwaldplatten“

Unter dieser Abfallart werden KMF-haltige Akustikdämmplatten (auch bekannt unter „Wilhelmiplatten“ oder „Odenwaldplatten“) fachgerecht verpackt nach TRGS 521 und den speziellen Rahmenbedingungen hinsichtlich Feuchte (siehe „Verpackung der KMF-Abfälle“) verstanden

(3) KMF-haltige Bauteile zur Zerlegung AVV 17 06 03* oder AVV 17 04 09*

Unter dieser Abfallart werden Bauteile verstanden, die Künstliche Mineralfaserabfälle enthalten und in einem Sanierungsbereich nach TRGS 521 zerlegt werden.

Grundsätzliches: Nicht ordnungsgemäß deklarierte oder verpackte Abfälle der AVV 17 06 03* sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 2 Entsorgungsnachweis

Für die o.g. Abfälle ist die Anlieferung nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis möglich. Im Zuge der fachgerechten Entsorgungsdokumentation hat jede Anlieferung mit einem gültigen Begleitschein oder Summenbegleitschein auf Basis der o.g. Entsorgungsnachweise zu erfolgen. Dieser ist nicht nur im eANV-Portal bereit zu stellen, sondern in Papierform dem anliefernden Fahrzeug/Fahrer zur Vorlage an unserer Waage mitzugeben.

Eine Anlieferung ohne gültigen Entsorgungsnachweis und dazugehörigen Begleitschein kann nicht angenommen werden.

§ 3 Verpackung der KMF-Abfälle

Vorabbemerkung (WICHTIG):

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verpackung der gefährlichen Abfälle bei der Beladung zum Abtransport an der Anfallstelle, sowie beim Entladen nicht beschädigt wird!

Ein Abkippen ab Ladekantenhöhe bei Anlieferung Anlage Büchl ist ausdrücklich untersagt.

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 ab. Hierbei gilt u.a.:

Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 03*

(1) KMF künstlichen Mineralfaserabfällen

(2) KMF-Akustikdämmplatten mit erhöhtem organischem Anteil „Odenwaldplatten“

(3) KMF-haltigen Bauteilen zur Zerlegung

Für (1) Künstliche Mineralfasern (KMF) lose:

Lose KMF-Abfälle sind in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags oder Kunststoff-KMF-Säcken staubdicht verpackt anzuliefern. Die **Kantenlänge der Big-Bags bei loser KMF darf 1,10 m** nicht überschreiten. Ausnahmen sind vorab mit BÜCHL zu klären. Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Noch zu § 3 Verpackung der KMF-Abfälle:

Für (2) KMF-Haltige Akustikdämmplatten mit erhöhtem organischem Anteil:

Akustikdämmplatten sind in entsprechend geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags staubdicht verpackt anzuliefern. Die **Kantenlänge der Big-Bags darf 1,10 m** nicht überschreiten.

Zudem ist zu beachten, dass die Deckenplatten während des gesamten Verpackungsvorgangs trocken gehalten werden müssen! Bei durchnässten Platten behalten wir uns Mehrkosten und/oder die Abweisung vor!

Nasse Deckenplatten bedingen einen Aufschlag auf die bestehenden Entsorgungskosten von 100,00€/t!

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Für (3) Bauteile, die KMF enthalten zur Zerlegung:

Bauteile die KMF enthalten und zerlegt werden sollen, müssen so verpackt sein, dass offene Flächen und Kanten, an welchen KMF austreten kann, staubdicht verschlossen sind. Die **Kantenlänge der Bauteile darf 4,00 m** nicht überschreiten. Sondergrößen sind im Vorfeld mit BÜCHL abzuklären.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

§ 4 Annahmekontrolle - Vorgehensweise bei beschädigten Verpackungen

Kleinere Transportbeschädigungen können vor Ort bei Abladen durch den Anlieferer auf eigene Kosten behoben werden.

Jede Anlieferung wird einer visuellen Annahmekontrolle unterzogen. Bei der Entladung ist den Hinweisen unseres Hofpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Sollten die Beschädigungen der Verpackungen ein gewisses Maß überschreiten bzw. unverpackter gefährlicher Abfall in der Anlieferung enthalten sein, werden wir die Anlieferung reklamieren. Die Reklamation wird in Art und Umfang schriftlich dokumentiert (Dokumentation per Anlieferschein und Fotodokumentation). Der Fahrer erhält eine Kopie des Anlieferscheins.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns vorbehalten, Kosten, welche sich aus den unsachgemäßen Anlieferungen von KMF und der entsprechenden Reklamation ergeben (**Nachverpackungsaufwand einschl. Nebenleistungen (Gestellung Personal incl. PSA, Verpackungsmaterial, Reinigung Flächen etc.)**),

Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 03*

(1) KMF künstlichen Mineralfaserabfällen

(2) KMF-Akustikdämmplatten mit erhöhtem organischem Anteil „Odenwaldplatten“

(3) KMF-haltigen Bauteilen zur Zerlegung

gegenüber dem anliefernden Unternehmen in Rechnung zu stellen. Basis ist dabei die Dokumentation per Anlieferschein und Fotodokumentation.

Bei gravierenden Abweichungen der Verpackungsvorgaben bzw. der Abfalldeklaration behalten wir uns eine Abweisung der Anlieferung vor.

Kostenrahmen Reklamationen:

Nachverpackungsaufwand einschl. Nebenleistungen (Gestellung Personal incl. PSA, Verpackungsmaterial, Reinigung Flächen etc):

Kategorie Klein (bis zu 5 Säcke je Anlieferung): 250,00 €/netto Fuhre pauschal
Kategorie Mittel (bis zu 10 Säcke): 500,00 €/netto Fuhre pauschal
Kategorie Groß (> 10 Säcke und loser KMF je Anlieferung): 950,00 €/netto Fuhre pauschal

§ 5 Deklarationskontrolle von Anlieferungen

Wir behalten uns vor, bei äußerlichen Verdachtsmomenten bei einer Anlieferung stichprobenartig (in entsprechenden Sicherheitsbereichen) die fachgerechte Deklaration und Zusammensetzung des Abfalls (nach den Angaben unter § 2 Entsorgungsnachweise) zu überprüfen.

Bei Beanstandung sind wir berechtigt, die Anlieferung zu reklamieren oder, bei extremer Abweichung von der Deklaration, sogar abzuweisen.

§ 6 Anmeldung und Annahmezeiten

Ferner bitten wir hinsichtlich eines geregelten Ablaufs der Anlieferungen Folgendes zu beachten:

Bitte kündigen Sie uns Anlieferungen von KMF/Akustikdämmplatten 1 Woche vor Anlieferung per Mail mit folgenden Daten, auf folgende mail-adresse an:

Entsorgungsnachweis-Nr.	
Bezeichnung Material	
Menge in t bzw. m ³	
Anzahl Big Bags	
Bemerkungen/Baustelle	
Wunschtermin mit Zeitfenster	07.00 - 10.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

avis@buechl.de

Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 03*

(1) KMF künstlichen Mineralfaserabfällen

(2) KMF-Akustikdämmplatten mit erhöhtem organischem Anteil „Odenwaldplatten“

(3) KMF-haltigen Bauteilen zur Zerlegung

Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung unserer Annahmezeiten für vorbeschriebene, gefährliche Abfälle:

Diese sind:

Montag – Freitag 07:30 Uhr – 16:30 Uhr

Für den Fall verbleibender Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite um eine reibungslose Entsorgung Ihrer Abfälle sicherstellen zu können.

Tel.: 0841/9646 - 0

BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH
Die Geschäftsleitung

Stand: 06/2021

Annahme- und Anlieferkriterien Annahmekriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05*

(1) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ

(2) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle > 6.000 kJ (hoher Brennwert)

(3) Bauteile, die asbesthaltige Abfälle enthalten

§ 1 Abfalldefinition

(1) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ AVV 17 06 05*

Unter dieser Abfallart werden festgebundene asbesthaltige Produkte mit geringem Brennwert (z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltiger Estrich oder Fräsgut o.ä.) ohne Fremdbestandteile und Störstoffe, fachgerecht verpackt nach TRGS 519, verstanden.

(2) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle > 6.000 kJ AVV 17 06 05*

Unter dieser Abfallart werden festgebundene asbesthaltige Produkte, die einen Hohen Brennwert > 6.000 kJ besitzen (z.B. asbesthaltige Dachpappen, Floorflexplatten etc.) ohne Fremdbestandteile und Störstoffe, fachgerecht verpackt nach TRGS 519 verstanden.

(3) Bauteile, die asbesthaltige Abfälle enthalten AVV 17 06 05* oder AVV 17 04 09*

Unter dieser Abfallart werden Bauteile verstanden, die asbesthaltige Produkte enthalten, (z.B. asbesthaltige Brandschutztüren o.ä.) ohne Fremdbestandteile und Störstoffe, fachgerecht verpackt nach TRGS 519.

Grundsätzliches:

Nicht ordnungsgemäß deklarierte Abfälle der AVV17 06 05* sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 2 Entsorgungsnachweis

Für die o.g. Abfälle ist die Anlieferung nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis möglich. Im Zuge der fachgerechten Entsorgungsdokumentation hat jede Anlieferung mit einem gültigen Begleitschein oder Summenbegleitschein auf Basis der o.g. Entsorgungsnachweise zu erfolgen. Dieser ist nicht nur im eANV-Portal bereit zu stellen, sondern in Papierform dem anliefernden Fahrzeug/Fahrer zur Vorlage an unserer Waage mitzugeben.

Eine Anlieferung ohne gültigen Entsorgungsnachweis und dazugehörigen Begleitschein kann nicht angenommen werden.

§ 3 Verpackung der Asbestabfälle und Anlieferform

Vorabbemerkung (WICHTIG):

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verpackung der gefährlichen Abfälle bei der Beladung zum Abtransport an der Anfallstelle, sowie beim Entladen nicht beschädigt wird!

Ein Abkippen ab Ladekantenhöhe bei Anlieferung Anlage Büchl ist ausdrücklich untersagt.

Annahme- und Anlieferkriterien Annahmekriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05*

(1) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ

(2) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle > 6.000 kJ (hoher Brennwert)

(3) Bauteile, die asbesthaltige Abfälle enthalten

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ab. Hierbei gilt u.a.:

Für festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ - Asbestzement

Fest gebundene Asbestzementabfälle sind in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags 1 m³ (auch Platten-Big-Bags sind nach Absprache möglich) staubdicht verpackt anzuliefern.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Für sonstige festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ:

Fest gebundene Asbestabfälle sind in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags (auch PE-Fässer sind nach Absprache möglich) staubdicht verpackt anzuliefern.

Im Fall von Asbestabfällen mit geringem Brennwert ist zudem zu beachten, dass die **Kantenlänge der Big-Bags 1,0 m** nicht überschreiten darf.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Für festgebundene, asbesthaltige Abfälle > 6.000 kJ (hoher Brennwert):

Fest gebundene Asbestabfälle mit hohem Brennwert sind in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags 1 m³ staubdicht verpackt anzuliefern.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Für Bauteile, die asbesthaltige Abfälle enthalten:

Brandschutztüren:

Bei Brandschutztüren müssen sämtliche Öffnungen der Türe (Hauptsächlich Schloßkastenbereich) fachgerecht mit Industrieklebeband abgeklebt sein. Zudem müssen die Türen zusätzlich in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags (auch Platten-Big-Bags) staubdicht verpackt angeliefert werden.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Brandschutzklappen:

Brandschutzklappen müssen in Folie verpackt sein und zusätzlich in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags staubdicht verpackt angeliefert werden.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Annahme- und Anlieferkriterien Annahmekriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05*

(1) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ

(2) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle > 6.000 kJ (hoher Brennwert)

(3) Bauteile, die asbesthaltige Abfälle enthalten

Flanschabschnitte:

Bei Flanschabschnitten müssen die Flanschbereiche mit der Flanschdichtung fachgerecht mit Industrieklebeband abgeklebt sein. Größere Mengen an Flanschbereichen (> 4 Stück) müssen zusätzlich in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichnete, geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags (bis max. 1m³) staubdicht verpackt angeliefert werden.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

§ 4 Annahmekontrolle - Vorgehensweise bei beschädigten Verpackungen

Kleinere Transportbeschädigungen können vor Ort bei Abladen durch den Anlieferer auf eigene Kosten behoben werden.

Jede Anlieferung wird einer visuellen Annahmekontrolle unterzogen. Bei der Entladung ist den Hinweisen unseres Hofpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Sollten die Beschädigungen der Verpackungen ein gewisses Maß überschreiten, werden wir die Anlieferung reklamieren. Die Reklamation wird in Art und Umfang schriftlich dokumentiert (Dokumentation per Anlieferschein und Fotodokumentation). Der Fahrer erhält eine Kopie des Anlieferscheins.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns vorbehalten, Kosten, welche sich aus der beschädigten Verpackung von Asbest und der entsprechenden Reklamation ergeben (**Nachverpackungsaufwand einschl. Nebenleistungen (Gestellung Personal incl. PSA, Verpackungsmaterial etc)**), gegenüber dem anliefernden Unternehmen in Rechnung zu stellen. Basis ist dabei die Dokumentation per Anlieferschein und Fotodokumentation.

Bei gravierenden Abweichungen der Verpackungsvorgaben bzw. der Abfalldeklaration behalten wir uns eine Abweisung der Anlieferung vor.

Kostenrahmen Reklamationen:

Nachverpackungsaufwand einschl. Nebenleistungen (Gestellung Personal incl. PSA, Verpackungsmaterial etc):

Kategorie Klein (bis zu 2 Säcke je Anlieferung):	250,00 €/netto Fuhre pauschal
Kategorie Groß (> 2 Säcke):	750,00 €/netto Fuhre pauschal

§ 5 Deklarationskontrolle von Anlieferungen

Wir behalten uns vor, bei äußerlichen Verdachtsmomenten bei einer Anlieferung stichprobenartig (in entsprechenden Sicherheitsbereichen) die fachgerechte Deklaration und Zusammensetzung des Abfalls (nach den Angaben unter § 2 Entsorgungsnachweise) zu überprüfen.

Annahme- und Anlieferkriterien Annahmekriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05*

(1) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle < 6.000 kJ

(2) Festgebundene, asbesthaltige Abfälle > 6.000 kJ (hoher Brennwert)

(3) Bauteile, die asbesthaltige Abfälle enthalten

Bei Beanstandung sind wir berechtigt, die Anlieferung zu reklamieren. Bei extremer Abweichung von der Deklaration sind wir berechtigt, die Anlieferung sogar abzuweisen.

§ 6 Anmeldung und Annahmezeiten

Ferner bitten wir hinsichtlich eines geregelten Ablaufs der Anlieferungen Folgendes zu beachten:

Bitte kündigen Sie uns Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen 1 Woche vor Anlieferung per Mail mit folgenden Daten, auf folgende Mail-adresse an:

Entsorgungsnachweis-Nr.	
Bezeichnung Material	
Menge in t bzw. m ³	
Anzahl Big Bags	
Bemerkungen/Baustelle	
Wunschtermin mit Zeitfenster	07.00 - 10.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

avis@buechl.de

Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung unserer Annahmezeiten für vorbeschriebene, gefährliche Abfälle:

Diese sind:

Montag – Freitag 07:30 Uhr – 16:30 Uhr

Für den Fall verbleibender Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite um eine reibungslose Entsorgung Ihrer Abfälle sicherstellen zu können.

Tel.: 0841/9646 - 0

BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH
Die Geschäftsleitung

Stand: 06/2021